

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)

Picardiestrasse 3-STEIN 5040 Schöftland Tel. 062 739 50 40 Fax 062 739 50 30 Service de prévention des accidents dans l'agriculture (SPAA)

Grange-Verney 1510 Moudon Tél. 021 557 99 18 Fax 021 557 99 19 Servizio per la prevenzione degli infortuni nell'agricoltura (SPIA)

Caselle postale 6592 S. Antonino Tel. 091 851 90 90 Fax 091 851 90 98 www.bul.ch E-mail bul@bul.ch spaa@bul.ch spia@bul.ch

Homepage

Arbeitskräfte in der Land- und Alpwirtschaft – die Prävention gehört dazu

Zahlreiche Betriebe beschäftigen während unterschiedlicher Dauer, je nach Ausrichtung, Arbeitskräfte mit unterschiedlichem Fachwissen und Ausbildungsgrad. Die Palette reicht von Auszubildenden über qualifizierte Fachkräfte bis zu ungelernten Hilfskräften bei der Bewältigung der Arbeitsspitzen während der Alpsaison resp. Erntezeit. Aus den EU-25 und den EFTA-Staaten können Arbeitskräfte bis zu 90 Tage mit, für den Arbeitgeber verhältnismässig geringem administrativem Aufwand, beschäftigt werden. Dabei geht oft vergessen, dass die Vorgaben der Prävention auch hier einzuhalten sind.

Gesetzliche Grundlagen

Gleichwohl ob der Betrieb Lernende ausbildet, Fachkräfte beschäftigt oder Aushilfen während der Alpsaison beizieht, untersteht er während der Dauer des Arbeitsverhältnisses dem Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die auf dem UVG-Artikel 82 basierende Verordnung zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) definiert die Vorgaben der Prävention, an welche sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu halten haben. Sie hält zudem fest, dass der Betrieb Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen muss, wenn seine Branche unter anderem über ein hohes Berufsunfallrisiko verfügt. Die Richtlinie 6508 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) konkretisiert diese Vorgaben und definiert die erforderlichen Massnahmen. Gemäss dieser EKAS-Richtlinie muss ein Betrieb in der Land- und Alpwirtschaft mit Arbeitnehmenden in jedem Fall entweder anerkannte Sicherheitsspezialisten beiziehen oder ein, von der EKAS anerkanntes Präventionskonzept umsetzen.

Im Auftrag des Schweizer Bauernverbandes (SBV) als Träger der Branchenlösung, betreut die BUL agriTOP als Durchführungsstelle. Als Alternative zum grundsätzlich geforderten und teuren Beizug von Sicherheitsspezialisten wird bei agriTOP eine Person (agriTOP-Trainer) befähigt, die Aufgaben in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im eigenen Betrieb weitgehend selbst zu erledigen.

Aufgrund der Anforderungen der Alpwirtschaftlichen Betriebe, wurde mit Vertretern der betroffenen Kantone und Verbände eine an die spezifischen Bedürfnisse angepasste und verhältnismässige Lösung für Alpbetriebe erarbeitet. Diese, mit dem spezifischen Namen agriTOP-Alp, hat sich in den vergangenen Jahren in der Alpwirtschaft etabliert. Durch die günstige agriTOP-Alp-Lösung können Kosten gespart werden. Betriebe, welche im Heimbetrieb bereits agriTOP anwenden, decken auch die betriebseigene Alp präventiv ab.

Die Unterschiede zwischen agriTOP und agriTOP-Alp, namentlich bezüglich Kosten und Ausbildungsdauer, sind in der Beilage ersichtlich.



Ergänzungen der an uns gestellten Fragen resp. Gründe für die Umsetzung von agriTOP-Alp

- a) Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich UVG, VUV, EKAS-RI. 6508
- b) Anerkannter Nachweis des Arbeitgebers gegenüber polizeilichen und haftpflichtrechtlichen Auseinandersetzung oder Forderungen Dritter, nach einem Unfall
- c) Siehe Punkt a)
- d) Eine kostengünstige Lösung, da durch SBV getragen, von Fachverbänden weiterentwickelt und durch die BUL betreut
- e) Ist ein wirksames Hilfsmittel für den Betrieb, mit welchem Schäden minimiert und das Image in Bezug auf sichere Arbeitsplätze auf der Alp verbessert wird.
- f) Das fehlen eines Sicherheitskonzeptes wird nach heutiger Gerichtspraxis bereits als Fahrlässigkeit eingestuft
- g) Kontinuität in der Prävention durch eine im Betrieb sensibilisierte Person (agriTOP-Trainer Alp) ist gewährleistet
- h) Die Fachleute von agriTOP-Alp stehen bei Fragen zur Verfügung
- i) Auf vielen Alpbetrieben mit Personal ist agriTOP-Alp seit Jahren etabliert

Spezialfälle

Grundsätzlich kann im Rahmen einer Branchenlösung je Betrieb eine Person als Sicherheitsbeauftragter (in unserem Falle agriTOP-Trainer Alp) ausgebildet werden. Massgebend dazu ist der Status als Arbeitgeber gemäss UVG. Sind mehrere Betriebe involviert, welche jeder für sich eigenständiger Arbeitgeber ist, muss sich jeder Betrieb eigenständig einer Lösung anschliessen. Sicherheitsfachpersonen, welche überbetrieblich eingesetzt werden, fallen unter die Eignungsverordnung (EigV.) und müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen (Sicherheitsfachleute, Arbeitshygieniker usw.).

Bei Kooperations- und Genossenschaftsalpen ist der Einsatz eines agriTOP-Trainers Alp für mehrere Standorte möglich, da letztlich die Kooperation als ein Arbeitgeber auftritt.

Kontrolle und Vollzug

Als zuständiges Kontrollorgan führt agriss im Auftrag der Kantone basierend auf den Vorgaben des UVG Stichprobenkontrollen in allen Landwirtschaftsbetrieben und Alpen mit familienfremden Arbeitskräften durch. Werden angeordnete Massnahmen - inklusive Anwendung Präventionskonzept - nicht umgesetzt, liegt der Vollzug beim kantonalen Arbeitsinspektorat.